

Auszug  
**Niederschrift**  
**über die 22. Sitzung des Rates**

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 02.05.2019  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende** 21:25 Uhr  
**Ort:** Sitzungssaal

...

**zu 12      Beratung und Beschlussfassung zur Festsetzung der Zuständigkeit  
(Wertgrenze) zur Vergabe von Bauaufträgen und Aufträgen für  
Lieferungen und Leistungen in der Gemeinde Stadland  
Vorlage: 035/2019**

**Sach- und Rechtslage:**

Mit Beschluss des Rates vom 01.03.2018 wurde der Erlass einer Richtlinie zur Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschlossen (BV 017/2018). Danach ist für die Auftragserteilung zur Vergabe von Bauaufträgen und Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bis zur Größenordnung von 25.000,00 € der Bürgermeister zuständig. Für Auftragsvergaben oberhalb dieser Wertgrenze ist die Beschlusslage bzw. stete Übung in der Vergangenheit zum Teil widersprüchlich.

So lag ursprünglich die Zuständigkeit für Auftragsvergaben bis 5.112,00 € beim Bürgermeister, von 5.113,00 € bis 25.565,00 € beim Verwaltungsausschuss und für Auftragsvergaben über 25.566,00 € beim Rat. Im Laufe der Jahre haben sich diese Grenzen durch stete Übung verschoben. Danach hat der Verwaltungsausschuss über Auftragsvergaben bis 50.000,00 € und der Rat über Auftragsvergaben über 50.000,00 € entschieden. Auf Grund der Tatsache, dass die vergaberechtlichen Fristen oftmals nicht kompatibel mit den Sitzungsterminen der Entscheidungsgremien waren, wurden in der Vergangenheit bei Auftragsvergaben seitens des Gemeinderates vielfach sogenannte Delegationsbeschlüsse gefasst, nach der die Zuständigkeit der Auftragsvergabe des Organs Gemeinderat auf das Organ Verwaltungsausschuss übertragen wurde.

Aus Gründen der Praktikabilität und Vereinfachung sollte daher die Zuständigkeit für Auftragsvergaben zur Vergabe von Bauaufträgen und Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über 25.000,00 € auf den Verwaltungsausschuss übertragen werden. Bei dieser Verfahrensweise hat der Gemeinderat gleichwohl rechtlich nach § 58 Abs. 3 NKomVG jederzeit die Möglichkeit sich eine Beschlussfassung im Einzelfall für z. B. eine besonders große Auftragssumme etc. vorzubehalten.

Nach Beratung in der 36. Sitzung des Verwaltungsausschusses ist die Beschlussempfehlung wie folgt geändert worden. Über diese geänderte Beschlussempfehlung lässt der Ratsvorsitzende Hafener abstimmen:

**Beschlussempfehlung:**

Die Wertgrenzen werden bis zum 31.12.2020 wie folgt neu festgelegt:  
Dem Verwaltungsausschuss wird die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich der Baumaßnahmen bis zu einer Höhe von 100.000 EUR, im Bereich der Lieferungen und Dienstleistungen bis zu einer Höhe von 50.000 EUR übertragen. Zugleich ist eine solche Beschlussfassung nur dann rechtmäßig, wenn die Vergabe in mindestens zwei Sitzungen beraten wurde.

**Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich beschlossen  
Ja 12 Nein 2 Enthaltung